

# RS Vwgh 1994/11/17 93/09/0326

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1994

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs3;

AuslBG §4 Abs6 Z2 idF 1990/450;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/21 93/09/0157 1

## Stammrechtssatz

Nach § 4 Abs 6 Z 2 AuslBG ist die Beschäftigungsbewilligung - bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 4 Abs 1 und § 4 Abs 3 AuslBG - "aus besonders wichtigen Gründen" zu erteilen. Diese "besonders wichtigen Gründe" werden in den folgenden lit a bis d des § 4 Abs 6 Z 2 AuslBG nur demonstrativ aufgezählt. Diese demonstrative Aufzählung von Tatbestandsvoraussetzungen zeigt als einheitliche Linie, daß die "besonders wichtigen Gründe" grundsätzlich über die Interessenlage des Einzelbetriebes hinausgehen müssen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090326.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)